



Satzung des Jugendkreistags Landkreis Aschaffenburg

Präambel Jugendkreistag

Der Jugendkreistag des Landkreises Aschaffenburg versteht sich als das gewählte Gremium der jungen Menschen im Landkreis, das ihre Interessen, Anliegen und Perspektiven in die kommunale Entscheidungsfindung einbringt. Er trägt dazu bei, die Beteiligung der Jugend an politischen, sozialen und kulturellen Prozessen zu fördern und die demokratische Mitbestimmung zu stärken. Mit diesem Ziel vor Augen verpflichtet sich der Jugendkreistag, die Rechte und Bedürfnisse der jungen Generation zu vertreten, den Dialog zwischen Jugendlichen und den Verantwortlichen im Landkreis zu fördern und eine lebendige, inklusive und zukunftsorientierte Gemeinschaft zu gestalten.

§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung

- (1) Das Gremium trägt den Namen „Jugendkreistag des Landkreises Aschaffenburg“.
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden als Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte bezeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung Jugendkreistag

Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der Jugendlichen im Landkreis Aschaffenburg und unterstützt den Kreistag in allen Belangen, die die Jugendlichen im Landkreis betreffen. Ziel ist es, die Jugendlichen für die kommunalpolitische Willensbildung zu interessieren sowie deren Beteiligungsmöglichkeit zu erhöhen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schülerinnen und Schülern aus Schulen im Landkreis Aschaffenburg bzw. in Trägerschaft des Landkreises Aschaffenburg zusammen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben.

Darüber hinaus können Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg Mitglied des Jugendkreistages werden.

Mitglied des Jugendkreistages können Schülerinnen und Schüler werden, die mindestens die 7. Klasse besuchen und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung maximal 18 Jahre alt sind.

- (2) Die Schulen entsenden entsprechend der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zwischen zwei bis vier Jugendkreisrätinnen beziehungsweise Jugendkreisräte.

- Schulen mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern: 2 Jugendkreisrätinnen / Jugendkreisräte

- Schulen mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern: 3 Jugendkreisrätinnen / Jugendkreisräte
- Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern: 4 Jugendkreisrätinnen / Jugendkreisräte

(3) Der Jugendkreistag setzt sich zusammen aus bis zu 70 Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten zuzüglich des Sitzes des Landrats. Diese Personen werden nach demokratischen Regeln ausgewählt. Der Modus ist den Schulen für die Schülerinnen und Schüler vorbehalten.

(4) Jugendliche, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben, aber keine Schule im Landkreis besuchen, können sich beim Kreisjugendring melden, um bei der Auswahl berücksichtigt zu werden.

§ 4 Amtsperiode und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für zwei Schuljahre benannt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, benennt die Schule eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Die erste Amtsperiode beginnt im Laufe des Schuljahres 2025/2026 und ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 angesetzt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte zwei Sprecherinnen / Sprecher und eine Sitzungsleitung.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr (jeweils einmal pro Schulhalbjahr).

(2) Eine Versammlung muss unverzüglich mit den entsprechenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 6 Leitung

(1) Der Landrat leitet die Sitzung des Jugendkreistages, sofern er diese nicht auf die gewählte Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten überträgt.

(2) Ist der Landrat verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von einem / einer der gewählten Stellvertreterinnen / Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person, übernommen.

(3) Der Landrat kann die Leitung der Sitzung jederzeit wieder übernehmen.

§ 7 Einladung

Der Landrat lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

§ 8 Anträge und Beschlüsse

(1) Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Die Zuständigkeit des Jugendkreistags richtet sich jedoch nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Aschaffenburg. Der Jugendkreistag kann Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Mindestens eine Jugendkreisrätin / ein Jugendkreisrat erhält hierbei Rederecht zu dem relevanten Punkt aus dem Jugendkreistag.

(2) Bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung können die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte Anträge über die Verwaltung des Landkreises Aschaffenburg einreichen. Anhand der eingegangenen Anträge erstellt die Verwaltung des Landkreises Aschaffenburg eine Tagesordnung und teilt sie den Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten mit.

(3) Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung dieser Anträge mehrheitlich zustimmt.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Sitzungszwang

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte an der Sitzung teilnimmt.

(2) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

(3) Die vom Jugendkreistag gewählten Sprecherinnen / Sprecher stellen die Beschlüsse im Kreistag vor, sie erhalten hierfür das Rederecht. Der Kreistag ist aufgefordert, sich in der nächstmöglichen Sitzung mit den Beschlüssen des Jugendkreistages auseinanderzusetzen.

§ 10 Budgetrecht

(1) Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der vom Kreistag gewährten Mittel.

(2) Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen hierbei beachtet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Zu den Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit der Platz vorhanden ist.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht in irgendeiner Form in den Verlauf der Sitzung einzugreifen. Der Vorsitzende kann Zuhörenden Rederecht erteilen. Sie können durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung stören.

(4) Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(5) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sitzungsleitung und des Jugendkreistages. Die Sitzungsleitung kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung des geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterbleiben.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Jugendkreistag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistages bedarf und sich an der Landkreisordnung orientiert.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung der angefallenen, notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen des Jugendkreistags.

(2) Sitzungsgelder oder sonstige Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt und können auch nicht über die Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistags und mit Zustimmung durch Beschluss des Kreistags geändert werden. Der Beschluss des Jugendkreistags zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendkreistages tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Aschaffenburg, den 15.12.2025

Dr. Alexander Legler

Landrat